

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

7. Oktober 2015

Nummer 43

Inhalt	Seite
--------	-------

Termin der Veranstaltung „Bonn leuchtet“	1241
--	------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1241
---	------

- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie mehrerer Bebauungsplanänderungen der Bundesstadt Bonn	1242
---	------

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn	1242
---	------

Auslegung des Beteiligungsberichtes 2014 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn	1243
---	------

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1244
---	------

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK)	1245
--	------

- Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2015

Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. September 2015	1246
---	------

Termin der Veranstaltung „Bonn leuchtet“

Gemäß § 1 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn leuchtet“ vom 06. Oktober 2014 wird hiermit als Termin des verkaufsoffenen Sonntages anlässlich der diesjährigen Veranstaltung „Bonn leuchtet“ der

8. November 2015

bekannt gegeben.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Anhörung der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 16.09.2015	Az.: 33-62-La/131106211205
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr BAYTIMUR, Gökhan, Pariser Str. 4-6, 53117 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 29.9.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lakow

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes sowie mehrerer Bebauungsplanänderungen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 folgendes beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 7321-31 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Lessenich, zwischen Bahnhofstraße, Karl-Wiltberger-Straße, Stadtgrenze zur Gemeinde Alfter und Bachlauf „Der alte Bach“ ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7919-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, südlich des Gebäudes „In der Raste“ 7, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und der Straße „In der Raste“ ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7919-5 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, südlich des Gebäudes „In der Raste“ 7, den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG und der Straße „In der Raste“ ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
4. Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 7925-22, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar zwischen Julius-Palm-Straße, Fabrisstraße, Geislarstraße, Liestraße und einer Parallelen 90 m westlich des Lehweges ist gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch aufgestellt und gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan sowie die Bebauungsplanänderungen können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die Bebauungsplanänderungen gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23.9.15

gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

BUNDESSTADT BONN

Der Oberbürgermeister

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 09.09.2015, Az. 35.2.11-02-47/15 die 188. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich genehmigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bonn während der Dienststunden im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, zur Einsichtnahme bereit.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7820-40 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich, zwischen August-Bier-Straße, Reuterstraße, DB-Bahnstrecke Bonn-Koblenz, nördliche Grenze des Grundstücks Franz-Lohe-Straße 21 sowie deren Verlängerung nach Osten und östliche Grenze der Grundstücke Franz-Lohe-Straße 1 bis 21 ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise zur Flächennutzungsplanänderung sowie zum Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 23.9.15

gez. Nimptsch
Oberbürgermeister

Auslegung des Beteiligungsberichtes 2014 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn

Der Beteiligungsbericht 2014 über die wirtschaftliche Betätigung der Bundesstadt Bonn liegt in der Zeit vom Do. 08. Oktober bis Do. 05. November 2015 im Stadthaus (Stadtkämmerei, Etage 17 A), Berliner Platz 2, 53111 Bonn, montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Er beinhaltet Informationen über die Beteiligung der Stadt Bonn an Unternehmen und Einrichtungen des privaten und des öffentlichen Rechts und wird gemäß § 117 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich neu herausgegeben.

Verfügbar auch im Internet unter: www.bonn.de, Rubrik "Rat & Verwaltung, Bürgerservice online", Auswahl "Veröffentlichungen", Unterpunkt "Beteiligungen".

Bonn, den 29.09.2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Sander
(Prof. Dr. Sander)
Stadtkämmerer

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 22.07.2015	PK-Nr. 7777.3078.6827
Betroffene/r Andrzej-Wit Brunke, Ahornweg 9, 53177 Bonn	
Datum 22.09.2015	PK-Nr. 7777.2013.9101
Betroffene/r Sanaa Haddaj, Mainzer Straße 238, 53179 Bonn	
Datum 02.07.2015	PK-Nr. 7779.3252.8167
Betroffene/r Raivo Kannola, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 22.09.2015	PK-Nr. 7779.3244.7922
Betroffene/r Michael Hartzem, Dompfaffenweg 20, 53123 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **29.09.2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

03/2015: Tagesordnung

der 15. Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2015,
um 16:00 Uhr, im Besprechungsraum, Außerschulischer Lernort
der Abfallentsorgungsanlage, Steinstraße, 56317 Linkenbach

	Tagesordnungspunkte
A.	Öffentlicher Teil
1.	Formale Eröffnung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung a) Eröffnung der Sitzung b) Begrüßung der Mitglieder der Verbandsversammlung c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung d) Feststellung der Beschlussfähigkeit e) Feststellung der Niederschrift der 14. Sitzung (02/2015) vom 2. Juli 2015
2.	Haushaltssatzung 2015
2.1	Stellenplan
2.2.	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen
3.	6. Änderungssatzung
B.	Nichtöffentlicher Teil
4.	Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der RSAG mbH
5.	Überleitung des „Vertrag über die Übernahme und Verwertung von ‚kommunalem‘ Altpapier (PPK) im Rhein-Lahn-Kreis“ auf den REK
6.	Anmietung von Abfallsammelfahrzeugen von der RSAG mbH
7.	Interimsbeauftragung Bioabfälle Landkreis Neuwied

Siegburg, den 30. September 2015

gez. Christian Gold
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Satzung der Bundesstadt Bonn
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Vom 29. September 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 17. September 2015, vorbehaltlich der nunmehr erfolgten Stellungnahme der Bezirksvertretung Bonn vom 22. September 2015, aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Bonn.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z. B. Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), bei der die Stadt selbst Veranstalter ist, sowie sonstige Veranstaltungen, für die nach der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Bonn ein Entgelt zu erheben ist.
- (4) Die durch Vertrag geregelte Plakatierung und Werbung auf öffentlichen Straßen ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung und § 14 a Straßen- und Wegegesetz NRW bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als

Sondernutzung der Erlaubnis der Bundesstadt Bonn. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Der Erlaubnis bedarf es auch für jede Nutzung der Straße zu dem Zweck, eine umfassende fotografische oder digitale Darstellung des Gemeindegebietes oder eines zusammenhängenden Teils dieses Gebietes oder einzelner Straßenzüge aufzunehmen oder grafisch oder digital weiter zu verwenden.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Werbeanlagen, sofern eine Abschöpfung des wirtschaftlichen Nutzens erfolgt;
- b) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für maximal eine Woche vor und während der Veranstaltung;
- c) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten;
- d) dauernde Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung;
- e) das Verteilen von Flugblättern und Umherziehen mit Informationstafeln, die religiösen oder politischen Zwecken dienen.

(2) Nach Abs. 1 b) – e) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Sonstige Benutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach Privatrecht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

(2) Für die Nutzung einer nicht gewidmeten Straße ist der Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages erforderlich.

§ 5

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können. Sammelanträge (z. B. für die Aufstellung von Containern) sind möglich.

- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder städtebaulicher Belange erforderlich ist. Sammelanträge werden mit einer Gesamterlaubnis genehmigt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Bundesstadt Bonn keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar; sie ist durch den Erlaubnisnehmer persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als 4 Wochen ist anzuzeigen und auf maximal ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden.
- (5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolger über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunkts anzuzeigen.

§ 7 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Bundesstadt Bonn oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Bundesstadt Bonn freizustellen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die genaue Abgrenzung der Tarifzonen I - III im Gebührentarif ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Rechnungsendbeträge werden auf 50 ct-Beträge auf- und abgerundet.

- (2) Die Stadt hat nach § 18 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Abs. 2 a Bundesfernstraßengesetz das Recht, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu fordern, insbesondere bei allen Baumaßnahmen, bei denen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Verkehrsfläche zu befürchten ist. Die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen wird durch dieses Recht nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro angefangene qm ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet.
- (5) Bei wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Zeiteinheiten gilt jeder angefangene Zeitraum einer Woche, eines Monats oder eines Jahres als volle Einheit.
- (6) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird errechnet aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer.
- (7) Für erlaubnispflichtige, aber unerlaubte Sondernutzungen werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes zu dieser Satzung werden nicht erhoben für Sondernutzungen:
 - a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Die Gebührenbefreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen bzw. Eigenbetriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts;
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen;
 - c) durch den Rat und die Bezirksvertretungen einschließlich ihrer Gremien;
 - d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
 - e) durch Informationsstände, soweit der Sondernutzungsnehmer keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt;
 - f) durch Telefonzellen, die der Grundversorgung dienen.

- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. Der Erlass von Sondernutzungsgebühren richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum.
Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren sind die folgenden Gebühren bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.
- (3) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit beantragt, werden die zu entrichtenden Gebühren für den gesamten beantragten Zeitraum berechnet. Bei Beantragung einer Sondernutzung in ähnlich gelagerten Fällen, z. B. für Container, kann eine Sammelberechnung erstellt werden.
- (4) Die Mindestgebühr wird nur einmal für jeden Antragszeitraum berechnet.
- (5) Die Gebühr für die Tarifnummern 14 - 23 ist für Sondernutzungen so lange weiter zu entrichten, bis die genutzte Fläche für den Gemeingebrauch wieder zur Verfügung steht, mindestens aber für die Dauer der Erlaubnis. Zum Nachweis dafür, dass die Nutzung beendet wurde, hat der Gebührensschuldner schriftlich

eine Abnahme bei der Bundesstadt Bonn zu beantragen. Bis zur mängelfreien Abnahme hat der Gebührenschuldner die Kosten für die Überwachung durch die Bundesstadt Bonn zu tragen.

- (6) Soweit die Gebühren je nach Dauer für den Bemessungszeitraum in unterschiedlicher Höhe fällig werden, ist auch bei Verlängerungen stets der Beginn der ersten Sondernutzung für eine Berechnung maßgebend.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder werden Flächen innerhalb des Genehmigungszeitraumes reduziert, kann innerhalb dieses Zeitraumes eine Erstattung der entrichteten Gebühren schriftlich beantragt werden. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Bemessungszeitraumes, in dem die Bundesstadt Bonn über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wird.
- (2) Entrichtete Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als 3 aufeinander folgende Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind; dabei wird wenigstens die tarifliche Mindestgebühr festgesetzt. Dies gilt nicht bei Pauschalberechnungen und Ablösebeträgen nach § 8 Abs. 6 dieser Satzung.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,-- Euro übersteigt.

§ 13 Beseitigungspflicht

Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Bundesstadt Bonn den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit oder Widerruf erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die Gebühren dieser Satzung nur für die noch nicht begonnenen Genehmigungszeiträume vorgenommen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Bonn vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 29. September 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

Gebührentarif zur Satzung der Bundesstadt Bonn über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen						
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungs- zeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindest- gebühr EURO
			Geltungsbereich Gestaltungs- und Werbesatzung Bonner Innen- stadt	Fußgänger- zone Bad Godesberg	übriges Stadt- gebiet	
1	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen je angef. m² Grundfläche	monatl.	9,60	7,20	6,00	18,00
2	Tische und Sitzgelegen- heiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellt werden je angef. m² Grundfläche	-	-	-	-	-
a)		jährlich	67,20	50,40	33,60	37,20
b)	-	monatlich	12,00	9,60	6,00	37,20
c)	(nur von Okt.-März) -	wöchentlich	2,40	1,80	1,20	18,00
3	Werbemaßnahmen für wirtschaftl. Zwecke					
a)	Werbe-Kfz und Werbeanhänger je angef. m² Werbefläche	tägl.	2,00	2,00	2,00	25,00
b)	Informationsstände (bis 10m²) je angef. m² Grundfläche	tägl.	3,60	3,00	2,40	31,20
c)	Großflächige Nutzungen (ab 11 m²) je angef. m² Grundfläche	tägl.	10,00	8,00	5,00	65,00
4	Zeitungsstände je angef. m² Grundfläche					
a)	vor eigenem Ladenlokal	monatl.	4,80	3,90	3,00	31,20
b)	Verkaufshilfen für Zeitungen	jährl.	61,20	49,20	37,20	
5	großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons, Park- platzreservierungen, Veranstaltungen u.a.); ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angef. m² Grundfläche	tägl.	0,18	0,16	0,12	31,20

6	Verkaufsstände					
6.1	Verkauf von Weih- nachtsbäumen und Tannenzweigen außer- halb eines Marktes je angef. m² Grundfläche	tägl.	0,31	0,24	0,18	31,20
6.2	Verkaufswagen, -karren und -fahrräder (z.B. Imbiss, Speisen und Getränke) je angef. m² Grundfläche					
a)	kurzfristige Nutzung	tägl.	33,60	27,20	21,60	43,20
	-		-	-	-	-
b)	langfristige Nutzung	monatl.	98,40	79,20	73,20	
6.3	Blumen-, Obst- und Gemüsestände; Eis-, Getränke- und Crêpesstände in Verbindung mit einem Geschäftslokal je angef. m² Grundfläche	tägl.	2,40	1,80	1,20	31,20
		Jahrespauschale: Es werden lediglich 300 Tage berechnet.				
6.4	Lotteriestände je angef. m² Grundfläche	wöchentl.	6,00	4,80	3,00	18,00
7	Geschäftswagen und -container bei Objekt- sanierungen je angef. m² Grundfläche	wöchentl.	24,00	18,00	12,00	307,20
8	Sammelcontainer für Wertstoffe aus Abfällen je angef. m² Grundfläche	jährl.	im Stadtgebiet 24,00			
9	Verkauf im Umher- fahren aus Kfz oder Verkaufsanhängern - außerhalb von Volks- festen oder marktähn- lichen Veranstaltungen und Demonstrationen je angef. m² Grundfläche					
a)	Verkauf von Urprodukten (z.B. Frischfleisch und Frischfisch, Obst und Gemüse), vorgefertigten Backwaren und Eis	tägl.	0,37			31,20
b)	Verkauf von Imbisswaren und sonstigen frisch zum Verzehr zubereiteten Speisen und/oder Ge- tränken (z.B Burger, Brat- wurst, belegte Brötchen, Crepes, Kaffee)	tägl.	2,50			31,20

10	Verteilen von Handzetteln oder Werbematerial, Umherziehen mit Plakattafeln am Körper zum Zwecke der Werbung und kommerzielle Passantenbefragung je Person	tägl.	18,00			
11	Handverkauf von Zeitungen (je Person)	tägl.	6,00			
12	Bauchläden je angef. m²	tägl.	4,80	31,20		
13	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen a) PKW b) LKW c) Krafträder d) Einachsanhänger werden wie PKW, mehrachsige Anhänger wie LKW berechnet	tägl. tägl. tägl.	6,00 15,60 1,80	31,20 31,20 18,00		
Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung (Bemessungsgrundlage)	Bemessungszeitraum	Benutzungsgebühr in EURO			Mindestgebühr EURO
			ZONE I Anlage/rot	ZONE II blau	ZONE III farblos	
14	Automaten, Auslage- und Schaukästen Telefongeräte, Vitrinen je angef. m² Grundfläche	jährl.	73,20	55,20	43,20	73,00
15	Lagerung/ Aufstellung von Gegenständen, die nicht unter eine andere Nr. des Tarifs fällt; z.B. Fahrradständer ohne Werbung, Pflanzkübel je angef. m² Grundfläche	monatl.	3,60	3,00	2,40	31,20
16	Tribünen je angef. m² Grundfläche	tägl.	1,80	1,20	0,60	12,00
17	Mülltonnenschränke und -standplatz je angef. m² Grundfläche	jährl.	37,20	31,20	24,00	37,20

18	Baucontainer, Bau- buden, Gerüste, Bau- stofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun					
	je angef. m² Grundfläche	monatl.	3,00	2,40	1,80	49,20
	nach Ablauf von 6 Monaten	monatl.	4,20	3,60	3,00	61,20
	nach Ablauf von 12 Monaten	monatl.	6,00	5,40	4,80	79,20
	nach Ablauf von 18 Monaten	monatl.	10,80	10,20	9,60	110,40
19	Aufstellen eines Containers oder Wechselbehälters je Stück	wöchentlich	31,20	24,00	18,00	31,20
20	Aufzug-/Biereinlass-/ Kellerlichtschächte je angef. m² Grundfläche	jährl.	37,20	31,20	24,00	37,20
21	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Nahverkehr dienen je Gleis je angef. 100 m	monatl.	43,20	37,20	31,20	43,20
22	Maste / Bodenhülsen Verkehrsspiegel je Stück	jährl.	37,20	31,20	24,00	37,20
Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- einheit	Gebühr (Euro)			
23	Befahren der Gemeinde- straßen zum Zwecke der digitalen / fotografischen Aufnahme bzw. Datener- hebung	Angefangener Kilometer Ge- meindestraße	24,00 je angef. Km. Soweit ein gemeinnütziger oder kein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden			

Anlage zur Sondernutzungs- satzung

